

RS UVS Steiermark 1999/01/12 30.10-115/98

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.01.1999

Rechtssatz

§ 16 Abs 2 lit d ForstG verbietet eine Düngung von Waldboden nicht generell; lediglich die unsachgemäße Düngung ist als Waldverwüstung zu werten, wenn dadurch der Bewuchs (offenbar) einer flächenhaften Gefährdung ausgesetzt wird. Da Gülle nach § 2 DüngemittelG 1994 grundsätzlich als (Wirtschafts)Dünger angesehen werden kann, um das Wachstum von Pflanzen zu fördern, deren Qualität zu verbessern oder den Ertrag zu erhöhen und somit kein Abfall ist, stellte die Ausbringung von Gülle entlang einer Forststraße entgegen dem Straferkenntnis auch keine Waldverwüstung durch Ablagerung von Abfall dar. Im Straferkenntnis wurde die Ausbringung von Gülle als verbotene Ablagerung von Klärschlamm bezeichnet. Gülle ist keinesfalls Klärschlamm. Während diese nämlich das Gemisch aus festen und flüssigen Verdauungsrückständen der landwirtschaftlichen Tierhaltung darstellt, ist das Abfallprodukt

Klärschlamm

Abwasserreinigungsanlagen anfallende Schlamm (vgl. § 7 Abs 1 Steiermärkisches landwirtschaftliches BodenschutzG, LGBI. Nr. 66/1987 i.d.g.F.).

Schlagworte

Waldverwüstung Gülle Abfall Klärschlamm Düngung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at